

Gemeinde

Gemeinde, den,

.....
.....

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Amtlicher Entwurf der **Wasserschutzgebietsverordnung Brunnen Gießhübl II** (§ 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG);

Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Gießhübl II auf dem Flurstück Nr. 647/4 der Gemarkung Zeitlarn, Stadt Vilshofen, Landkreis Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 BayVwVfG);

Antragssteller: Stadtwerke Vilshofen GmbH, Wittelsbacherring 6, 94474 Vilshofen an der Donau;

Bekanntmachung des Erörterungstermins (Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG)

1. Vorhaben

- a) Das Landratsamt Passau -untere Wasserrechtsbehörde- führt das förmliche Anhörungsverfahren zur **Neufestsetzung der Wasserschutzgebietsverordnung Brunnen Gießhübl II**, zum Schutz der vorliegenden öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlage/-versorgungsanlage durch den Brunnen auf Fl.Nr. 647/4 Gemarkung Zeitlarn in der Stadt Vilshofen an der Donau der Stadtwerke Vilshofen GmbH, gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 52 Absätze 1, 4 und 5 WHG i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und Art. 32, Art. 63 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Art. 73 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i.V.m. Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG durch (Gz: 53.0.02/6420.2/2010-15).
- b) Gleichzeitig wird das **förmliche Anhörungsverfahren für die beantragte Grundwasserzutageförderung als Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zum Entnehmen, Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen Gießhübl II** auf dem Flurstück Nr. 647/4 der Gemarkung Zeitlarn, Stadt Vilshofen, Landkreis Passau zum Zwecke der öffentlichen Trinkwasserversorgung (§ 8 Abs. 1 WHG, § 10 Abs. 1 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. § 15 Wasserhaushaltsgesetz – WHG, Art. 69 Satz 2, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG) durchgeführt.
Antragssteller: Stadtwerke Vilshofen GmbH, Wittelsbacherring 6, 94474 Vilshofen an der Donau, durchgeführt (Gz: 53.0.02/6421.2/2010-15)

2. Erörterungstermin

In den oben genannten Anhörungsverfahren wurden Einwendungen zum Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung und zum Antrag auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erhoben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Fachbehörden werden beim Erörterungstermin erörtert.

Der Erörterungstermin wird gemäß §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Art. 73 Abs. 3 Satz 1 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie nach § 15 WHG, § 11 Abs. 2 WHG i.V.m. Art. 69 Satz 2 BayWG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Sätze 1 und 2 BayVwVfG

auf Donnerstag, den 22. Februar 2018 ab 09.00 Uhr

im Landratsamt Passau, Großer Sitzungssaal, Domplatz 11, 94032 Passau,

bestimmt.

3. Hinweise:

- 3.1 Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. An ihm können die Einwender, die Betroffenen, Behörden und der Träger des Vorhabens teilnehmen.
- 3.2 Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten des Landratsamtes Passau zu geben.
- 3.3 Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
- 3.4 Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen.
- 3.5 Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Erörterung beendet.
- 3.6 Durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.
- 3.7 Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen sind nicht Gegenstand des Erörterungstermins.
- 3.8 Jeder Betroffene hat sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis bzw. Pass auszuweisen.

(Unterschrift mit Datum und Dienstsiegel Gemeinde)

Bekanntmachungsvermerke der Gemeinde bitte anbringen einschließlich einer Bestätigung, dass die nicht ortsansässigen Betroffenen durch Übersendung des Bekanntmachungstextes informiert wurden.

Hinweis nach Art. 27 a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz:

Dieser Bekanntmachungstext wird zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Passau auf der Internetseite: www.landkreis-passau.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen“ eingestellt.

Maßgeblich ist aber der Inhalt der **amtlichen** Bekanntmachung des Marktes Ortenburg und der Stadt Vilshofen an der Donau.